

## Die EU-Kommission und die Sexualmoral

*Lorenz Böllinger\**

Die EU-Kommission hat einen „Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie“ vorgeschlagen<sup>1</sup>. Entgegen seinem Titel und den starken Worten von Justizkommissar Vitorino dient er allerdings weniger der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Die diesbezüglichen Maßnahmen fallen sehr zurückhaltend aus. Vielmehr brächte er eine europaweite massive weitgehende Kriminalisierung der Sexualität Jugendlicher bis zum 18. Lebensjahr! mit sich, mithin gar eine potentielle Gefährdung des Wohls der minderjährigen Unionsbürger.

Man mag es begrüßen, dass nun auch auf Unionsebene gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern vorgegangen und Maßnahmen ergriffen werden sollen. Allerdings sind die Schutzgesetze sämtlicher EU-Mitgliedsstaaten bislang durchaus hinreichend, um des Übels Herr zu werden - wenn denn die Anstrengungen von Polizei, Jugendschutz- und Sozialbehörden wirklich substantiell und angemessen komplex auf das Problem gerichtet werden. Strafrechtsverschärfung ohne und anstatt auf die gesellschaftlichen Bedingungen von Kindesmissbrauch bezogene soziale Maßnahmen ist reiner Populismus. Genau dies intendiert der Rahmenbeschluss in extremer Weise.

Rahmenbeschlüsse sind ein neues, durch die EU-Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) eingeführtes Instrument zur europäischen Rechtsangleichung im Bereich der sogenannten „Dritten Säule“ der EU, der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Hier hat die EU zwar keine unmittelbaren, ihr durch die Mitgliedsstaaten übertragenen Rechtssetzungskompetenzen wie durch Verordnungen und Direktiven in den Bereichen der „Ersten Säule“ (Wirtschaft) und der „Zweiten Säule“ (Außenpolitik). Mit den Artikeln 29, 31 e und 34 Absatz 2 EU-Vertrag ist jedoch die Rechtsgrundlage geschaffen worden, um die Mitgliedsstaaten kraft völkerrechtlicher Vereinbarung zur Einführung von übereinstimmenden „Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich organisierte Kriminalität“ zu verpflichten. Kraft der Artikel 23 bis 25 des Grundgesetzes ist Deutschland zur Befolgung dieser Vorgaben verpflichtet, auch ohne dass für diesen Regelungsbereich Souveränitäts- und Hoheitsrechte förmlich übertragen wurden. Zunächst einmal verstößt der Vorschlag gegen EU-Recht, denn es werden pauschal alle Konstellationen von sexuellem Kindesmissbrauch erfasst und nicht nur diejenigen Formen „sexueller Ausbeutung von Kindern“, die als „organisierte Kriminalität“ einzustufen sind. Nur für letztere ist die EU zuständig. Damit wäre auch eine entsprechende deutsche Gesetzgebung ohne weiteres grundgesetzwidrig. Darüber hinaus würde die Regelung, wenn sie so eingeführt würde, elementare Strafrechtsgrundsätze von Verfassungsrang und das allgemeine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzen.

Androhung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen stellen die massivsten staatlichen Eingriffe in die Freiheit des Bürgers dar und müssen deshalb als *ultima ratio* besonders skrupulösen Bedingungen unterworfen sein. Strafrecht darf keinesfalls zum Schutz irgendwelcher Moralen

---

\* Der Autor ist Professor für Strafrecht an der Universität Bremen. Der Artikel wurde zum ersten Mal in der *Krim. Journal*, 33. Jg. 2001, H. 4 veröffentlicht

missbraucht werden, sondern ist immer an die Voraussetzung substantieller Rechtsgutsverletzungen geknüpft. Das Sexualstrafrecht schützt die sexuelle Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere hinsichtlich letzterer sind vom deutschen Gesetzgeber die allgemeinen Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Sexualwissenschaft zugrundegelegt worden, als die Schutzaltergrenze grundsätzlich auf 14 Jahre festgelegt wurde (§ 176 StGB). Nur beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen ist das Schutzalter 16 Jahre bzw. bei Ausnutzung der Abhängigkeit 18 Jahre (§ 174 StGB). Alle EU-Mitgliedsstaaten haben praktisch dieselben Schutzaltergrenzen, einige sogar niedrigere.

Gegen diese lang etablierten und wohlbegründeten Standards verstößt der Vorschlag in grotesker Weise, indem der Rechtsbegriff „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren bezeichnet (Art. 1 a des Entwurfs). Es werden also theoretisch „Taten“ mit Opfern im Alter von vier oder 17/2 Jahren gleichgesetzt. Ein Strafrecht, welches nach seinem Selbstverständnis auch das Normbewusstsein und die Normbefolgung der Bürger fördern will, verliert dadurch völlig an Glaubwürdigkeit und führt sich selbst *ad absurdum*.

Abgesehen von der eigentlichen Unzuständigkeit des EU-Rates sind auch die materiellrechtlichen Vorschriften teilweise problematisch. Kann man in Übereinstimmung mit dem deutschen Sexualstrafrecht noch akzeptieren, dass Herstellung, Vertrieb, Zugänglichmachen und Besitz von Kinderpornografie strafbar sind (Art. 3 Abs. 1), so müsste aber doch der Begriff der Pornografie weniger diffus sein: Nach Art. 1 (b) genügt jegliche „bildliche Darstellung“, also auch eine obszöne Zeichnung oder ein Kunstwerk. Auch erscheint die - bei unklarer Formulierung offenbar gemeinte - Strafbarkeit dann unangemessen, wenn die pornografisch dargestellte Person zwar über 18 ist, aber „wie ein Kind aussieht“ (Art. 3 Abs. 2). Damit wird die hoch bedeutsame rechtsstaatliche Sicherung unterlaufen, dass der Täter die Tatsachen gekannt haben muss und ihm diese Kenntnis nachgewiesen werden muss (Beweislastumkehr). Der „Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern“ (Art. 2) ist hinsichtlich der konkret bezeichneten, nicht jedoch hinsichtlich „sonstiger“ die Kinderprostitution betreffenden Handlungen akzeptabel (Art. 2a). Er erscheint jedoch unter (b) zu weit und damit grundgesetzwidrig unbestimmt (§ 1 StGB und Art. 103 Abs. 2 GG). Denn es genügt bereits die „Verleitung“ des Kindes zu „sexuellen Handlungen“ - beides äußerst vage und schier uferlos anwendbare Begriffe. Mangels einer Regelung des Täteralters könnte übrigens absurder Weise auch ein soeben strafmündig gewordener 14-jähriger Jugendlicher für die „Verführung“ oder das Fotografieren eines knapp 18jährigen „Kindes“ belangt werden.

Im verfassungsrechtlichen Sinne disproportional sind die pauschal vorgegebenen und mit vier bzw. in „schweren Fällen“ (z.B. bei Opfern unter zehn Jahren) acht Jahren Freiheitsentzug extrem hohen Mindeststrafen, welche eine nach deutschem Recht unabdingbare Strafabstufung nach der Intensität von Schuld und Rechtsgutsverletzung unmöglich machen und jegliche Gleichbehandlungsrelation zu anderen Straftat kategorien sprengen. Eine Umsetzung in deutsches Recht wäre schon deshalb verfassungswidrig.

Einmal mehr bekommen wir vorgeführt, wie auf der EU-Ebene nach dem populistischen Prinzip „Der Zweck heiligt die Mittel“ gehandelt wird. Durch die EU-Strafrechtsvorgaben im Bereich der höchst diffus definierten „O.K.“ (Organisierte Kriminalität) ist in unserem ursprünglich recht hoch kultivierten rechtsstaatlichen System von Strafrecht und Strafprozessrecht schon viel Porzellan zerschlagen worden. Wie bereits viele andere Maßnahmen ist diese im übrigen durch die UNO motiviert worden und damit direkt durch die äußerst repressive Strafrechtspolitik der U.S.A., welche sich in der UNO meist durchsetzen. Davon zeugen Formulierungen des Rahmenbeschlusses, welche wörtlich mit U.S.-

Vorgaben übereinstimmen'. Das ist moralische Kolonisierung. Hinzu kommt erschwerend die unerträgliche Besitzergreifung durch populistische Politiker. So, zum Beispiel, wenn Kanzler Schröder Pädophile und Kindesmörder in einen Topf wirft und - bornierter geht es nicht mehr - unter ausdrücklicher Entwertung wissenschaftlicher Aufklärung umstandslos das Wegsperrn aller fordert.